



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion SPD und BÜNDNIS 90 - DIE GRÜNEN -
in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt
Schwerin
Herrn Daniel Meslien

im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1000
Telefon: 0385 545-1001
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: agramkow@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
11.11.2011

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2011-11-17

Auskunftsrechte von Aufsichtsratsmitgliedern; Ihre Anfrage vom 11.11.2011

Sehr geehrter Herr Meslien,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Eine gesetzlich normierte Auskunftspflicht gegenüber Fraktionen oder Mitgliedern von Fraktionen existiert nicht. Es besteht gem. §§ 71 Abs. 4 KV M-V, 394 Satz 1 AktG analog iVm 52 Abs. 1 GmbHG (lediglich) ein um die Regelung in § 394 Satz 2 AktG eingeschränktes Auskunftsrecht/- eine Auskunftspflicht über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gegenüber dem Organ Stadtvertretung bzw. gegenüber dem Hauptausschuss und dies auch nur dann, wenn insoweit keine abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen worden sind (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V). Wenn keine hiervon abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind, dann unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich dieser Berichte nicht der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht aus § 93 AktG. Dies gilt allerdings nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Im übrigen überläßt es der Gesetzgeber ausweislich des Gesetzesvorbehalts in § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V iVm § 52 Abs. 1 aE GmbHG den Gesellschaften selbst, hiervon im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen zu treffen. Die Gesellschafter sind dabei hinsichtlich der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit folgend frei.

Zu Frage 2:

Ein weitergehende Differenzierung ist nicht erforderlich, weil eine gesetzlich normierte Auskunftspflicht an Fraktionen nicht existiert.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

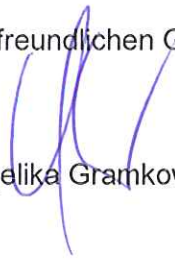
Zu Frage 3:

Soweit die zu Frage 1 skizzierten Rahmenbedingungen zugunsten einer Erweiterung der Auskunftsrechte/-pflichten verändert werden sollen, ist dies im Einzelfall auf gesellschaftsrechtlicher Ebene zulässig und möglich.

Zu Frage 4:

Die Ausgestaltung hängt vom jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ab.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow